

2. In den nächsten Monaten werden die Synodalen eines jeden Bistums durch das Wahlgremium der diözesanen Räte gewählt werden. Für jede Diözese ergeht dazu eine Wahlordnung. Sie sieht vor, daß möglichst viele bis auf die örtliche Ebene hinunter sich an den Wahlvorschlägen und dadurch an der Auswahl der Synodalen beteiligen können.

3. Im vergangenen Spätjahr wurde durch die Bischofskonferenz ein Themenvorschlag für die Synode veröffentlicht. Er stellt erst einen allgemeinen und vorläufigen Rahmen dar und bedarf der Klärung und Verdichtung. Daran können sich alle Räte, Verbände, Gruppierungen und einzelne beteiligen, indem sie ihre Anregungen an die genannten Anlaufstellen weitergeben. Diese werden sie in die Vorbereitung der Synode einbringen.

4. Mit Beginn des Jahres 1971 tritt voraussichtlich die Synode zur ersten Sitzung zusammen. Sie wird dabei Sachkommissionen bilden, welche die Vorlagen erarbeiten, die in den Vollversammlungen der Synode etwa ab 1972 beraten werden. Diese Vorlagen werden zuvor wiederum veröffentlicht. Auch hier ist nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III. Welches sind die Voraussetzungen für das Gelingen der Synode?

Welches sind die Startbedingungen, um jenen Weg einzuschlagen, der uns dem vom Hl. Geist gewiesenen Ziel näherbringt? Nur wer das Ziel kennt, kennt den Weg. Das Ziel ist Erneuerung und Sammlung. Hören und Beten sind wesentliche Voraussetzungen.

1. Erneuerung — wir sahen es schon — kann nur gelingen, wenn wir hellhörig werden für das, „was der Geist den Gemeinden sagt“ (Apk. 2, 7). Was sagt der Geist den Gemeinden? Die Sendschreiben der Geheimen Offenbarung an sieben kleinasiatische Gemeinden können uns Fingerzeige geben.

a) Der Geist sagt den Gemeinden: Es kommt darauf an, die erste Liebe wiederzufinden (vgl. Apk. 2, 4). Ohne die Liebe zu Gott und zueinander bleiben alle Beratungen und Ergebnisse der Synode nur der Hall tönenden Erzes und klingender Schelle (vgl. 1 Kor. 13, 1—3). Die erste Liebe kann aber nur lebendig bleiben, wenn wir auch den Mut haben, furchtlos zu leiden (vgl. Apk. 2, 10). Das bedeutet: Wir dürfen nicht die bequemen Lösungen suchen, sondern die richtigen. Wir müssen bereit sein, das Gesetz aller christlichen Fruchtbarkeit auch auf uns und unseren Einsatz zu beziehen, das Gesetz des Weizenkorns, das — wie der Herr sagt — nur Frucht bringt, wenn es in die Erde fällt und stirbt (vgl. Joh. 12, 24).

b) Der Geist sagt den Gemeinden: Es kommt darauf an, am „Namen“ des Herrn festzuhalten (vgl. Apk. 2, 13). Nur wenn Christus selbst die Mitte der Synode bleibt, hat das, was sie im Dienst der Erneuerung der Kirche berät und beschließt, Sinn und Wert. Dazu erfordert es den Mut, sich nicht dem Geschmack des Augenblicks anzupassen, sondern in der Unterscheidung der Geister das Gespräch der Wahrheit und der Liebe mit den Stimmen unserer Stunde zu führen (vgl. Apk. 2, 19—20). Dazu erfordert es Mut, auch unbequeme Entscheidungen, wenn sie gründlich erwogen und geprüft sind, nicht vor uns herzuschieben, Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge beim Namen zu nennen, in der gegenwärtigen Verwirrung falsche Propheten und ihre Lehren zu erkennen und den Glauben der Kirche an den menschgewordenen, gekreuzigten und wahrhaft auferstandenen Gottessohn eindeutig zu bezeugen.

Ein Namenschristentum ist kein Christentum. Unter dem Anschein äußeren Getriebes darf sich nicht ein inneres Sterben von Glaube, Hoffnung und Liebe verbergen (vgl. Apk. 3, 1—2). Sie sind die Mitte wahrer Erneuerung. Sie allein können das, was am Veralten und Absterben ist, wiederbeleben.

c) Der Geist Gottes sagt den Gemeinden, daß es nicht auf äußere Kraft und äußeren Erfolg ankommt, sondern auf die Treue zum Herrn (vgl. Apk. 3, 8). Nicht wir können die Kirche retten und erneuern; der sie rettet und erneuert, ist der Herr. Treue zu ihm ist der wichtigste Dienst an der Zukunft der Kirche. Diese Treue zu ihm bedeutet eine Absage an alle Lauheit und träge Selbstzufriedenheit (vgl. Apk. 3, 15).

Was der Geist den Gemeinden sagt, hat gewiß einen ersten Ton. Wir spüren, daß auch uns seine Warnung trifft: „Wenn ihr euer Verhalten nicht ändert, werde ich zu euch kommen und euren Leuchter von seinem Platz rücken“ (Apk. 2, 5). Nur in dem Ausmaß, wie wir unsere Bindung an den Herrn vertiefen, werden wir gerettet und bekommen den Blick und den Weg frei in die Zukunft.

2. Die zweite große Voraussetzung für das Gelingen der Synode ist unser gesammeltes Beten. Sammlung: dieses Wort hat einen zweifachen Sinn. Es meint einmal, daß wir beieinanderbleiben im Vorwärtsgen, und zum anderen, daß wir unsere Wünsche, Meinungen und Aktivitäten sammeln in die Einkehr mit dem Herrn, Sammlung bedeutet Besinnung und Gebet. Nur eine betende Kirche kann eine Kirche sein, die sich im Geiste erneuert. Nur wenn wir beten, werden wir nicht bloß tun, was wir wollen, sondern was der Herr will. Nur wenn wir beten, sind wir offen für seine Gaben, Hilfen und Einsichten, ohne die nichts gelingen kann. Im Gebet und in der liebenden Vereinigung mit dem Kreuz des Herrn die Synode mitzutragen, das ist der unerläßliche Beitrag aller, dem sich niemand entziehen kann und auf den sich die Synode verlassen können muß. Insbesondere bitten wir um das Opfer und Gebet aller Kranken, Alten, Verlassenen und Leidenden und nicht zuletzt derer, die in unseren Klöstern ihren verborgenen, aber für das Ganze unentbehrlichen Dienst tun.

Papst Johannes XXIII. hat das Zweite Vatikanische Konzil, um dessen Durchführung es in unserer Synode vor allem geht, unter den Schutz Mariens, der Mutter unseres Herrn und Gottes Jesus Christus, gestellt. Auch wir wollen unsere Synode ihrer Fürbitte empfehlen und ihren Rat befolgen: „Alles, was er euch sagt, das tut“ (Joh. 2, 5).

Alles Menschliche bleibt Stückwerk, auch die Synode. Sie kann nur ein Schritt auf dem Weg sein. Auch nach der Synode bleibt die Kirche, was sie immer ist: Volk Gottes auf dem Wege. Daran sollten wir in unseren Erwartungen, Wünschen und Meinungen denken. Die Synode kann nicht alles lösen, was es zu lösen gilt. Es wäre nicht einmal gut, alle Probleme der Kirche heute zu „synodalisieren“. Die vielen Weisen des Beratens und Verkündigens und auch das Fachgespräch der Theologen behalten neben der Synode und über sie hinaus ihre eigene Bedeutung.

Die Synode muß zu konkreten und auch äußeren Ergebnissen kommen, aber sie darf sich darin nicht erschöpfen. Sie muß uns bereiter machen, Christus und Seine Kirche zu lieben. Sie muß uns hellhöriger machen für Seine Stimme. Sie muß uns mutiger machen, uns ganz zu Ihm bekehren, Ihn glaubwürdig in dieser Zeit zu bezeugen und unseren Dienst für das Wohl aller Mitmenschen zu leisten.

Katholische Stellungnahme zur Reform des Scheidungsrechts

Die, insbesondere seit der Veröffentlichung der EKD-Denkschrift im Dezember 1969 (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg. S. 65), verstärkte einsetzende öffentliche Diskussion über die Reform des Scheidungsrechts und das Fortschreiten der Beratungen in der entsprechenden Fachkommission des Bundesjustizministeriums hat den seit April 1968 bestehenden Arbeitskreis für

Ehrecht beim Katholischen Büro in Bonn offenbar veranlaßt, mit seinen Arbeitsergebnissen früher an die Öffentlichkeit zu treten, als ursprünglich beabsichtigt war. Der katholische Arbeitskreis, dem etwa 20 Experten (Moraltheologen, Juristen, Psychologen, Mediziner, Bundestagsabgeordnete und Beamte) angehören, legte am 20. März sein bisheriges Arbeitsergebnis

unter dem bescheidenen Titel „Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ der Öffentlichkeit vor, nachdem der Text bereits am 10. März von der KNA intern verbreitet worden war. In einer einleitenden Vorbemerkung wird eine „endgültige Stellungnahme“ bis Sommer 1970 angekündigt. Man hoffe bis dahin noch „wertvolle Anregungen für seine weiteren Beratungen“ zu erhalten. Die Grundlinien der Auffassung des Arbeitskreises dürften allerdings bereits mit diesem Dokument festgelegt sein, so daß von der endgültigen bzw. ergänzenden Studie kaum grundlegende Änderungen, sondern eher eine Präzisierung einzelner etwas komprimiert erscheinender Abschnitte zu erwarten ist. Insbesondere dürfte dies für den Abschnitt über das Scheidungsfolgerecht gelten. Neben dem prinzipiell gleichlautenden, wenn auch im Detail vorsichtigeren Plädoyer für die Ablösung des Verschuldungs- durch das Zerrüttungsprinzip, mit dem das Dokument einer allgemeinen Grundhaltung in der öffentlichen und amtlichen Diskussion entspricht, fallen vor allem die grundsätzlichen Ausführungen im ersten Teil auf, in denen man sich mit der Ziehung einer scharfen Differenz zwischen kirchlichem Eheverständnis und zivilem Scheidungsrecht auch gegenüber der EKD-Denkschrift abhebt, aber zugleich betont, daß man sich hinsichtlich der Überzeugung von der grundsätzlichen Unauflöslichkeit der Ehe mit der (übrigens inzwischen aufgelösten) evangelischen Eherechtskommission einig wisse. Auf die seit längerem in Gang befindliche innerkirchliche Diskussion über die Unauflöslichkeit der Ehe (vgl. J. David - F. Schmalz, *Wie unauflöslich ist die Ehe?* Pattloch, Aschaffenburg 1969) geht der katholische Arbeitskreis in diesem Zusammenhang naturgemäß nicht ein.

Um unseren Lesern eine genaue Orientierung in der weiteren Diskussion zu ermöglichen, drucken wir hier den Text der „Erwägungen“ im Wortlaut ab.

I. Einleitung

Am 28. November 1967 beschloß der Bundestag, die Bundesregierung zu ersuchen, eine Kommission zur Vorbereitung einer umfassenden Reform des Ehe- und Ehescheidungsrechts einzuberufen. In die Überprüfung sollte auch das Unterhaltsrecht, einschließlich der Versorgung im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung, sowie das entsprechende Verfahrensrecht einbezogen werden. Die Kommission wurde im Januar 1968 beim Bundesministerium der Justiz gebildet. Sie beabsichtigt, im Sommer dieses Jahres ihren ersten Teilbericht mit Thesen zum materiellen Scheidungsrecht und zum Unterhaltsrecht vorzulegen. Später soll auch zu den Fragen der übrigen Scheidungsfolgen, des Verfahrensrechts und weiteren Problemen Stellung genommen werden.

Die Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 enthält den Satz: „Die Bundesregierung wird auf der Grundlage der Empfehlungen der eingesetzten Kommission im kommenden Jahr (also 1970) eine Reformnovelle vorlegen. Weltanschauliche Meinungsverschiedenheiten dürfen uns nicht daran hindern, eine Lösung zu finden, um die Not der in heillos zerrütteten Ehen lebenden Menschen zu beseitigen. Dabei muß verhindert werden, daß im Falle der Scheidung Frau und Kinder die sozial Leidtragenden sind“. Der Bundesminister der Justiz, Gerhard Jahn, hat am 23. Januar 1970 vor der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen in Würzburg über „Rechtspolitische und gesellschaftspolitische Aspekte einer Reform des Ehescheidungsrechts“ ausführlichere Erläuterungen gegeben.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 21. November 1969 eine Denkschrift der von ihm eingesetzten Familienrechtskommission „Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Seit zwei Jahren arbeitet ein katholischer Arbeitskreis für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn an der Vorbereitung einer Stellungnahme, die im Sommer dieses Jahres zu erwarten ist.

Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland gab am 3. Dezember 1969 eine „Stellungnahme zur sozialen Situation der

Ehefrau bei Einführung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht“ heraus. Eine Entschließung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenorganisationen vom 7. Januar 1970 befaßt sich mit dem gleichen Fragenkreis. Zu erwähnen ist ferner die Stellungnahme des Juristinnenbundes. Inzwischen beginnt die Diskussion dieser Fragen immer intensiver anzulaufen.

II. Grundsätzliche Bemerkungen

Die katholische Kirche bekennt sich zur Unauflöslichkeit der Ehe. In der Ehe der Christen sieht sie ein Sakrament. Sakramentalität der Ehe besagt, „daß die in der Ehe konkretisierte Schöpfungsordnung des Zueinander von Mann und Frau nicht neutral und bloß weltlich neben dem Bundesgeheimnis Jesu Christi steht, sondern selbst aufgenommen ist in die Bundesordnung des Bundesvolkes Gottes, so daß sich in ihr die Einheit von Schöpfung und Bund ratifiziert und die Bundestreue Gottes aus dem Glauben heraus in ihr als Bundestreue der Menschen dargestellt und besiegelt wird . . . Als Realisierung der Bundestreue Gottes in der Bundestreue der Menschen drückt die christliche Ehe die Endgültigkeit und Unwiderruflichkeit des göttlichen Ja aus . . . Die Möglichkeit unwiderruflicher Entscheidungen, die der Glaube eröffnet, gehört zu den Grundelementen des Menschenbildes, das der Glaube einschließt“ (Josef Ratzinger, *Zur Theologie der Ehe*, in H. Greeven, J. Ratzinger, R. Schnackenburg, H. E. Wendland, *Theologie der Ehe*, Regensburg/Göttingen, 1969, S. 91 f, 111 f).

Für die sakramentale Ehe kennt darum das kanonische Recht der katholischen Kirche, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Möglichkeit der Auflösung des Ehebandes nicht. Durch staatliches Scheidungsrecht wird darum nach katholischer Lehre die Ehe vor Gott und der Kirche nicht wirksam gelöst. Daran ändert staatliches Scheidungsrecht nichts. Dieses regelt, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Rechtsgemeinschaft eine von ihr bisher als Ehe anerkannte Lebensgemeinschaft nicht mehr als bestehend anerkennt, und ordnet die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Die Unterscheidung zwischen der kirchlichen Sicht einer Ehe und den Bestimmungen des staatlichen Scheidungsrechts bedeutet nicht, daß die Kirche diese staatlichen Bestimmungen nicht für sehr bedeutsam hält. Sie weiß, daß das staatliche Recht über Bestehen oder Nichtbestehen von Ehen um der vom Staat zu ordnenden und zu schützenden Rechtswirkungen willen Aussagen machen muß. Angesichts der Grenzen staatlicher Gesetzgebung in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft verlangt die Kirche nicht, daß der Staat ihre Sicht der Ehe und ihre Ordnung des Eherechts denen vorschreibt, die sich diese Sicht nicht zu eigen machen. Sie ist der gleichen Auffassung wie der Bundesminister der Justiz, wenn er sagt: „Der Staat, insbesondere der Gesetzgeber, hat die Vielfalt unserer Gesellschaft zu beachten und das Gewissen der vielen einzelnen zu achten. Er muß andererseits den Kirchen die Freiheit gewährleisten, ihre eigenen Belange frei zu regeln. Er muß dem einzelnen die Freiheit lassen, über die staatlichen Regelungen hinaus nach der Eheauffassung seiner Kirche leben zu können.“

Um des Menschen willen, der gleichzeitig als Glied der Kirche und als Bürger des Staates lebt, wird sich die Kirche dafür einsetzen, daß vermeidbare Gegensätze zwischen der staatlichen Rechtsordnung und der kirchlichen Sicht, wo es möglich ist, unterbleiben. Das kann er auch als weltlicher Staat. Der Staat schafft die Einrichtung der Ehe nicht erst durch sein Recht, sondern findet sie vor und ordnet sie gemäß ihrem Sinn als Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Als Gemeinschaft personaler Kommunikation von Mann und Frau, als Dienst an der menschenwürdigen Weitergabe des Lebens, als verantwortliche Gemeinschaft im Dienst einer humaneren Gesellschaft ist die Ehe auf Lebenszeit angelegt. So steht sie auch unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Arbeitskreis ist der Überzeugung, daß diese Sicht der Ehe auch heute noch von der Mehrheit unserer Mitbürger bejaht wird. Er versteht den Wunsch vieler, daß sie auch ausdrücklich in unserem Eherecht angesprochen wird.

In der Überzeugung von der grundsätzlichen Unauflöslichkeit der Ehe ist sich der Arbeitskreis mit der evangelischen Eherechtskommission einig, auch wenn über die Begründung und Begrenzung der rechtlichen Unauflöslichkeit Meinungsverschiedenheiten bestehen. Diese Gemeinsamkeit im Grundsätzlichen erlaubt es, in den Fragen der Neuregelung des Ehescheidungsrechts mit dieser Kommission in vielem gemeinsame Wege zu gehen.

Mit der Denkschrift der anglikanischen Kommission zur Beratung des englischen Scheidungsrechts sind wir der Auffassung, „daß es richtig und angebracht ist für die Kirche, mit dem Staat zusammenzuarbeiten, und für Christen, mit weltlichen Humanisten und anderen, die Nichtchristen sind, ebenfalls zusammenzuarbeiten, um zu versuchen, das Scheidungsrecht so gerecht und wenig schädlich für die Gesellschaft zu gestalten, als es irgendwie möglich ist... Die einzig christlichen Belange, die (hier: im staatlichen Recht) behauptet werden müssen, sind der Schutz der Schwachen und die Erhaltung und Stärkung jener Elemente im Recht, die eine dauerhafte Ehe und ein beständiges Familienleben begünstigen, und das sind Ziele, die keineswegs allein Christen für sozial wichtig halten.“

III. Grundfragen der Reform

1. Die Abkehr von Verschuldenstatbeständen

Das geltende staatliche Eherecht geht von einer Ehe auf Lebenszeit aus. Als Ausnahmen werden in den §§ 41 bis 51 des Ehegesetzes Scheidungsmöglichkeiten normiert. Hier stehen neben der Scheidung aufgrund schuldhaften Verhaltens eines oder beider Ehegatten (z. B. Ehebruch, Eheverfehlungen, §§ 42, 43 EheG) die Scheidungsmöglichkeiten aufgrund einer Zerrüttung (§§ 44 bis 48 EheG). Für diese letzteren ist es nicht erforderlich, daß einem oder beiden Ehepartnern schuldhaftes Eheverfehlungen zur Last gelegt werden. Für eine Scheidung nach § 48 EheG — auf den gegenwärtig ca. 5% der Scheidungsklagen gestützt werden — ist jedoch eine dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten Voraussetzung und — wie bei der Scheidung nach §§ 42, 43 EheG — eine Zerrüttung der Ehe, die nicht erwarten läßt, daß die Ehegatten wieder eine dem Wesen der Ehe entsprechende Gemeinschaft begründen. Die Scheidung aufgrund von Zerrüttung bei ekelerregenden oder Geisteskrankheiten (§§ 44 bis 46 EheG) fällt prozentual nicht ins Gewicht.

Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip sind im geltenden Recht allerdings nicht streng durchgeführt. So kann z. B. einerseits bei Vorliegen schwerster Eheverfehlungen nach §§ 42, 43 EheG nur geschieden werden, wenn die Ehe durch sie zerrüttet ist, und bestehen andererseits für die Scheidung nach § 48 EheG Widerspruchsmöglichkeiten, wenn der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat.

Gegen die Verschuldungstatbestände werden eine Reihe ernsthafter Bedenken geltend gemacht:

Man weist auf die Problematik der Feststellbarkeit der Schuld hin, die zu unheilbarer Zerrüttung führt. Sie ist schwer feststellbar, für die Eheleute selbst, für Dritte, auch für Richter. Die Eheberatung unterstützt diese Ansicht.

Man weist weiter darauf hin, daß der Nachweis dieser Schuld im Scheidungsverfahren das Verhältnis der Gatten zueinander zusätzlich vergiftet, gerade so erst eine Ehe unheilbar zerrütten kann und die menschliche Aufarbeitung der Zerrüttung erschwert. Im Zusammenhang damit hat sich im Widerspruch zum oder wenigstens neben dem geltenden Recht eine zunehmende Praxis der einverständlichen Scheidung entwickelt, die das Scheidungsrecht selbst unglaublich zu machen droht. In Verbindung damit steht eine leidige Uneinheitlichkeit der Scheidungsrechtsprechung in der Bundesrepublik.

Auch die Verknüpfung der Scheidungsfolgen, sowohl des Unterhaltsanspruchs wie der Neuregelung der elterlichen Gewalt, mit dem Schuldspruch scheint in der geltenden Form vielen nicht gerechtfertigt.

Bedenken dieser Art, die vom Verschuldensgedanken in Rich-

tung auf das Zerrüttungsprinzip führen, finden wir in den letzten Jahren auch außerhalb der Bundesrepublik.

Wie soll man sich die Neugestaltung des Scheidungsrechts vorstellen? Wenn ihr das Zerrüttungsprinzip zugrunde gelegt werden soll, so ist zu fragen, was mit diesem Prinzip gemeint ist. Es bedeutet, daß das Verschulden im Scheidungsrecht möglichst keine rechtserhebliche Bedeutung mehr haben soll, weder als Scheidungsgrund, noch als Beweis für eine unheilbare Zerrüttung, noch als Grundlage für die Regelung der Scheidungsfolgen.

Man wird katholischerseits nicht grundsätzlich jeder Entwicklung des Scheidungsrechts in Richtung auf das Zerrüttungsprinzip widersprechen können. Entscheidend bleibt, daß die Grenzen dieses Prinzips klar gesehen werden. Will man vermeiden, daß das Zerrüttungsprinzip in der Praxis zur Legitimierung eines Vorgehens führen kann, das als eine Art Verstößung aufgefaßt werden muß oder zum Ableiten von Rechten aus eigenem unverantwortlichen Verhalten und zur Schutzlosigkeit der Frau führt, so muß man entweder an einem Widerspruchsrecht eines Partners unter bestimmten Umständen festhalten oder wenigstens durch eine Härteklausele solcher Entwicklung vorbeugen.

Der Arbeitskreis sieht im Augenblick im Falle der Einführung des Zerrüttungsprinzips keine andere Möglichkeit, als eine Härteklausele vorzusehen, wie dies auch in der evangelischen Denkschrift der Fall ist. Danach soll eine Ehe nicht geschieden werden, „wenn die Scheidung für den Partner, der an der Ehe festhält, eine unverhältnismäßige und unbillige Härte sein würde. Unverhältnismäßige Härten können in menschlichen Folgen liegen sowie in wirtschaftlichen Folgen, nämlich in der Preisgabe an soziale oder ökonomische Verelendung oder an eine unzumutbare Unsicherheit der Existenz“ (S. 21).

Diese Härteklausele sollte sowohl bei materiellen wie auch immateriellen Härten eingreifen. Sie sollte auch für die Fälle gelten, in denen die Scheidung unbillige Härten für die Kinder enthält.

Die Härteklausele sollte nicht befristet sein.

Soll das Zerrüttungsprinzip gegen die in ihm liegenden Möglichkeiten zum Mißbrauch gesichert werden, so kommen dafür noch andere Maßnahmen in Betracht. So kann man daran denken, die Scheidung nicht vor einer bestimmten Ehedauer zuzulassen. Der Arbeitskreis begrüßt eine solche Regelung; die Frist sollte nicht zu kurz sein.

Wenn es zur Einführung des Zerrüttungsprinzips kommt, entsteht die Frage, wie diese unheilbare Zerrüttung festgestellt werden soll. Hier sind vor allem zwei Wege denkbar:

Einmal die Prüfung durch den Richter, etwa aufgrund eines Generalatbestandes, wie ihn die evangelische Denkschrift beschreibt: „Ist das eheliche Verhältnis der Ehegatten so weit zerstört, daß keine Aussicht auf eine Wiederherstellung ehedem gleicher Beziehungen besteht, so kann die Ehe auf den Antrag eines Ehegatten geschieden werden“ (S. 17).

Zum anderen die Aufstellung von Rechtsvermutungen aufgrund von Fristen, wenn eine längere Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nachgewiesen ist. Diese könnten unterschiedlich angesetzt werden, je nachdem ob beide Ehegatten wirklich die Scheidung wollen oder ob nur ein Teil aus der Ehe fortstrebt, während der andere an ihr festhält.

2. Die Neuordnung der Scheidungsfolgen

a) Allgemeines

Die Neuordnung des Scheidungsrechtes auf der Basis des Zerrüttungsprinzips ist mit einer Änderung des Scheidungsfolgerechtes unlösbar verknüpft. Da sich die Arbeiten der Kommission des Bundesjustizministeriums hier zunächst mit den Fragen des Unterhaltsrechts beschäftigen, soll nachstehend vor allem dieser Komplex behandelt werden. Es ist klar, daß auch noch andere vermögensrechtliche Fragen bei diesen Scheidungsfolgen anstehen, z. B. Verteilung des Hausrats, Zuweisung der Wohnung und Zugewinnausgleich.

Schon heute ist offensichtlich, daß — wie immer jene Regelungen erfolgen — sie im privatrechtlichen Bereich allein nicht imstande sein werden, den sozial Schwächeren in gerechter und menschlich tragbarer Weise wirtschaftlich zu sichern. Darum verknüpfen sich mit den Plänen zur Neugestaltung dieser Rechte und Pflichten weitergehende Überlegungen im Bereich der Sozialversicherung, des Beamtenrechts und der Kriegsopferversorgung. Das von vielen Seiten angestrebte gesellschaftspolitische Ziel ist eine soziale Sicherung der Ehefrau aufgrund eigener Ansprüche.

Diese Fragen sind so wichtig, daß viele das Ja oder Nein zur Neuregelung der Scheidungsgründe und des Unterhaltsrechts davon abhängig machen, daß für sie eine befriedigende Lösung gefunden werden kann. Sie halten es für möglich, daß ohne eine solche die Neuregelung im ganzen eher einen Rückschritt als einen Fortschritt darstellen würde.

Ein weiterer Bereich von Scheidungsfolgen, der neu geordnet werden muß, betrifft das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder, das Verkehrsrecht zwischen geschiedenen Eltern und ihren Kindern sowie mögliche Auswirkungen der Scheidungsreform auf das Unterhaltsrecht der Kinder, auch unter Berücksichtigung des neuen Nichtehelehenrechts.

Schließlich geht es auch um Änderung des Namensrechts und ähnliche Fragen.

b) Der Unterhaltsanspruch im besonderen

Im geltenden Recht ist der Unterhaltsanspruch vom Schuldanspruch abhängig. Beim Übergang zum Zerrüttungsprinzip entfiel dieser Anknüpfungspunkt. Tatsächlich können vom Standpunkt der Gerechtigkeit gegen eine zu enge Verknüpfung von Schuldanspruch und Unterhaltsanspruch gewichtige Gründe geltend gemacht werden, zumal bei der heutigen Scheidungspraxis. Allerdings ist die Regelung des Unterhaltsrechts beim Verlassen des Verschuldensprinzips offensichtlich schwieriger.

Der Arbeitskreis ist der Überzeugung, daß sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft selbst, wie sie von der weitaus überwiegenden Mehrheit in unserer Rechtsgemeinschaft verstanden wird, eine Verantwortung der Partner füreinander ergibt, die die Scheidung überdauert. Die eheliche Lebensgemeinschaft selbst und vor allem die Mutterschaft bringen es nämlich mit sich, daß eine große Anzahl von Ehefrauen die eigene Erwerbstätigkeit aufgibt oder überhaupt nicht aufnimmt — das gleiche gilt von einer beruflichen Ausbildung —, um ihre Arbeitskraft unter Verzicht auf eigene Möglichkeiten der Vermögensbildung und wirtschaftlichen Vorsorge ganz dem Haushalt und der Familie zu widmen.

Selbstverständlich endet mit der Scheidung die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Basis der Ehegatten. Sowohl um der Eigenverantwortung wie um der bleibenden Verantwortung für den Partner willen wird der geschiedene Ehegatte im Rahmen des Notwendigen und Zumutbaren wieder zu einer Erwerbstätigkeit zurückkehren müssen. Der Arbeitskreis hält es aber nicht für richtig, das Verhältnis von Eigenverantwortung und fort-dauernder Verantwortung füreinander, die sich auch zu Unterhaltsansprüchen verdichten kann, so zu bestimmen, daß das erste die Regel und das zweite die Ausnahme sein soll.

Gewiß stehen wir hier in einem geschichtlichen Umwandlungsprozess unserer Gesellschaft. Der Umfang, in dem die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung zuzumuten ist, unterliegt einem Wandel und damit auch das Aktuellwerden von solchen Ansprüchen und Pflichten. Davon unabhängig ist aber die aus der ehelichen Lebensgemeinschaft resultierende, geschichtlich nicht aufhebbare Verantwortung Geschiedener füreinander.

Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch sind das Bedürfnis des einen und die Leistungsfähigkeit des anderen Partners. Bei der Bemessung des Unterhalts wird man — etwa in Analogie zur Zugewinnaufteilung — auf jenen Zuwachs an Möglichkeiten eigenen Einkommens und eigener Sicherung zurückgreifen müssen, auf die ein Partner im Rahmen der Arbeitsteilung und für die Familie verzichtet hat. Auch werden die

wirtschaftlichen Verhältnisses der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung zu berücksichtigen sein. Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Partners eine wesentliche Änderung ein, so muß eine der Billigkeit entsprechende Neuregelung möglich bleiben.

Ein geschiedener Ehepartner bedarf dann des Unterhalts, wenn er sich seinen Lebensunterhalt nicht aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen Mitteln verschaffen kann.

Dabei ergibt sich die Frage, wann einer geschiedenen Ehefrau eine solche Erwerbstätigkeit zuzumuten ist. Dies wird nicht der Fall sein, wenn sie bei der Scheidung ein bestimmtes Lebensalter überschritten hat. Es bestehen in der öffentlichen Diskussion Meinungsverschiedenheiten darüber, ob zur Vermeidung unbilliger Härten und einer zu unterschiedlichen Rechtsprechung im Gesetz ein bestimmtes Alter festgelegt oder dies der richterlichen Entscheidung überlassen werden soll. Auf jeden Fall muß hier auf die vor allem in bestimmten Berufen bestehenden Schwierigkeiten der Frau, nach dem 45. Lebensjahr noch zu einer angemessenen Erwerbstätigkeit zu kommen, Rücksicht genommen werden. Man wird einerseits Regelungen treffen müssen, die der augenblicklichen gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechen, andererseits nicht unterschiedslos alles, was in dieser Wirklichkeit tatsächlich geschieht, für billigenswert halten können; vor allem muß man mit der Wandelbarkeit des heutigen Zustandes rechnen und kann infolgedessen die gesetzlichen Regelungen nicht an einer bestimmten Wirtschaftslage ausrichten. So wird man z. B. zu berücksichtigen haben, daß bei wirtschaftlichen Umstellungen und Rezessionen ältere Frauen von Entlassungen am ehesten betroffen sind. Auch muß man in diesem Zusammenhang die Grenzen sehen, die einer Scheidungsrechtsreform im Hinblick auf gesellschaftspolitische Zielvorstellungen — z. B. einer möglichst umfangreichen Berufstätigkeit aller Frauen — gesetzt sind.

Als nicht zumutbar wird eine Erwerbstätigkeit in der Regel anzusehen sein, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Ehescheidung ein oder mehrere Kinder zu versorgen hat oder krank ist. Tritt die Unterhaltsbedürftigkeit erst einige Zeit nach der Scheidung ein, etwa durch Erkrankung oder aus anderen Gründen, so wird der Unterhaltsanspruch aufgrund der bleibenden gegenseitigen Verantwortung füreinander wieder aktuell, wenn dies in Abwägung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Andererseits erlischt der Unterhaltsanspruch des Berechtigten im Falle der Wiederverheiratung. Wird die spätere Ehe aufgelöst, so kann der Unterhaltsanspruch u. U. wieder aufleben. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Ehegatte Kinder aus der früheren Ehe zu betreuen hat und diese Pflicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht vereinbar ist.

Die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit nach der Scheidung kann die berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung eines Ehegatten nötig machen. Sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhalt vorliegen, hat der unterhaltspflichtige Teil dem anderen für die Zeit seiner Ausbildung Unterhalt zu zahlen, der die Ausbildungskosten mit umfaßt. Beabsichtigt ein Ehegatte, nach der Scheidung einen Beruf zu ergreifen, der nicht seiner bisherigen Ausbildung entspricht, so kann ihm eine Ausbildungsbeihilfe aus Billigkeitsgründen zugesprochen werden.

Sicher gibt es aber auch Fälle, wo die Zuerkennung eines Unterhaltsanspruchs offensichtlich gegen die Gerechtigkeit verstoßen würde. Hier sollte eine unterhaltsrechtliche Härteklausele Abhilfe schaffen. Diese könnte beispielsweise eine Unterhaltspflicht ausschließen, wenn der unterhaltsbedürftige Teil durch ein besonders gravierendes Verhalten die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat. Es wird einerseits nicht zu befürchten sein, daß auf diese Weise indirekt wieder alle Belastungen im Zusammenhang mit Verschuldenstatbeständen wiederkehren; andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, daß eine Regelung des Unterhaltsrechts untragbar erscheint, die ein unverantwortliches Zerstoren der Ehe überhaupt nicht berücksichtigt.

Im allgemeinen wird aufgrund dieser Härteklausele ein Unterhaltsanspruch auch dann zu versagen sein, wenn die Ehe nur kurze Zeit bestanden hat und kinderlos geblieben ist.

Nach geltendem Recht ist der Unterhaltsverpflichtete nur dann gehalten, Sicherheit zu leisten, wenn die Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs gefährdet ist. In Zukunft sollte es genügen, daß der Unterhaltsberechtigte Sicherheitsleistung begehrt. Auch müßte auf Fälle Rücksicht genommen werden, in denen die Sicherheitsleistung nicht zugemutet werden kann.

Schwierigkeiten entstehen, wenn der Unterhaltsanspruch des bedürftigen früheren Ehegatten mit dem eines späteren in Konkurrenz tritt. Hier gehen die Meinungen auseinander, ob man beide Unterhaltsansprüche gleichrangig behandeln soll oder den Vorrang des Anspruchs aus der ersten Ehe vorsieht. Der Arbeitskreis neigt zu der letztgenannten Lösung, weil sie der Gerechtigkeit mehr entspricht.

IV. Verfahrensrecht

Mit der Neuordnung des Scheidungsrechts ist auch eine Neuregelung des Verfahrensrechts fällig. Abgesehen von umfassenderen Reformen der Gerichtsverfassung stehen eine Reihe von Änderungen des Scheidungsverfahrens zur Diskussion. Sie ergeben sich zum Teil mit Notwendigkeit aus den Vorschlägen, die dem Recht der Scheidungsgründe und des Unterhalts gemacht werden.

Es ist eine Frage, ob man nicht für die Behandlung von Scheidungsangelegenheiten eine von der jetzigen Form abweichende,

der Eigenart der Sache und der Reformziele angemessenere Verfahrensregelung schaffen muß. Zu denken wäre an eine Verbindung des Scheidungsurteils mit der Entscheidung über wesentliche Scheidungsfolgen sowie die Beseitigung der heute möglichen, oft unwürdigen „Schnellscheidungen“. Auch muß es in hinreichendem Maß möglich sein, Scheidungsverfahren auszusetzen. Auf diese Weise könnten wahrscheinlich noch manche Ehen geheilt werden.

Wenn auch eine verpflichtende Inanspruchnahme der Eheberatung nicht wünschenswert scheint, so müßten doch Eheberatung und Ehehilfen staatlicherseits viel stärker gefördert werden. Auf diese Weise könnten sicherlich viele Ehekrise ohne Scheidung überwunden werden.

Im Bereich des Verfahrensrechts wird — wie auch in einigen anderen Ländern — der Gedanke des Familiengerichts diskutiert, für das sich auch die evangelische Denkschrift ausspricht. Ferner sind Überlegungen über die Verbesserung des Sühneverfahrens, den Anwaltszwang, Rechtsmittel und Kosten anzustellen.

Wie bei der Regelung der Scheidungsfolgen, so gibt es auch bei der Reform des Verfahrensrechts einige Fragen, die von solcher praktischen Bedeutung für die Auswirkung der Revision der Scheidungsgründe und -folgen sind, daß die Zustimmung zu dieser erst gegeben werden kann, wenn man auch weiß, wie das entsprechende Verfahren ausgestaltet ist.

Zeitberichte

Der Biedenkopf-Bericht zur Mitbestimmungsfrage

In der Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 kündigte Bundeskanzler Kiesinger die Einsetzung einer Sachverständigenkommission zur Prüfung der Mitbestimmungsfrage an, um die seit Jahren in grundsätzlichen Streitfragen festgefahrene Diskussion durch neue Gesichtspunkte zu beleben. Die Kommission konstituierte sich am 24. Januar 1968 und legte im Januar dieses Jahres ihren Bericht vor. Unter dem Vorsitz von Prof. K. H. Biedenkopf, Bochum, gehörten ihr neun Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an. Als ständige Berater wurden je drei Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite berufen. Der genaue Auftrag lautete: Zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit der Mitbestimmung als „Grundlage weiterer Überlegungen auf diesem Gebiet“ (Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 30. 11. 67).

Das bisherige Mitbestimmungsrecht regelt sich nach *zwei verschiedenen Gesetzen*. Das Gesetz vom 21. Mai 1951 mit Ergänzungen vom 7. August 1956 und 27. August 1967 regelt die Mitbestimmung in den Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montanbereich). Kennzeichen dieser Regelung ist die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates und die Bestellung eines Arbeitsdirektors für die Personal- und Sozialangelegenheiten, die der Zustimmung der Arbeitnehmervertreter bedarf. In den anderen Unternehmen (im Betriebsverfassungsgesetzbereich) besteht nicht eine so weitgehende Mitbestimmung. Gemäß dem BetrVG vom 11. Oktober 1952 besteht hier der Aufsichtsrat nur zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer. Das BetrVG regelt aber für die gesamte Wirtschaft einen weiteren wichtigen Bereich der Mitbestimmung, nämlich die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durch Zusammenarbeit von

Vorstand und Betriebsrat. Außerdem ist ein Wirtschaftsausschuß vorgesehen, der zur Hälfte aus vom Betriebsrat bestimmten unternehmensangehörigen Arbeitnehmern besteht und zur anderen Hälfte aus vom Unternehmer bestimmten Mitgliedern. Dieser Ausschuß soll der gegenseitigen Information dienen.

Zur bisherigen Diskussion

Diese in zwei Bereiche auseinanderfallende Regelung entfacht nun seit Jahren die Diskussion. Die *Gewerkschaften* wollen in den Grundzügen das paritätische Montan-Modell auf alle Unternehmen ausgedehnt sehen, ähnlich der Gesetzentwurf der *SPD*. Die *Arbeitgeberverbände* lehnen die paritätische Mitbestimmung ab, und möchten die Einrichtungen des BetrVG voll ausschöpfen und noch weiter ausbauen. Von den Parteien kommt die *FDP* in ihrem bisherigen Entwurf dieser Auffassung am nächsten. Die *CDU* äußert sich im Rahmen ihres „Berliner Programms“ gegen eine schematische Übernahme des Montan-Modells. Allerdings sehen die Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft in einem sehr weitgehenden Entwurf sogar eine vom geltenden Gesellschaftsrecht abweichende Unternehmensverfassung vor.

Im *kirchlichen Raum* hat die Kammer für soziale Ordnung beim Rat der *EKD* eine Studie mit zwei Minderheits- und einer Mehrheitsmeinung vorgelegt. Die Mehrheit sieht vor, daß der Aufsichtsrat zur Hälfte aus den Vertretern der Anteilseigner besteht. Der Teil der anderen Hälfte, der den Arbeitnehmervertretern nach dem Betriebsverfassungsgesetz zur Parität fehlt, soll von Personen besetzt werden, die das Vertrauen beider Seiten besitzen.

Die *katholische Kirche* tritt grundsätzlich für eine tätige